

(2)

Die Beschlüsse der Gesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit das Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.

(3)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind.

(4)

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den/ die Geschäftsführer binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(5)

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von einem Monat durch Klage angefochten werden.

§ 10

Aufsichtsrat

(1)

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht und aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und - falls erforderlich - einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Anzahl des Aufsichtsrates muss durch drei teilbar sein. Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Im Falle einer Niederlegung endet die Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes spätestens mit Beginn der Amtszeit des neu bestellten Mitgliedes.

(2)

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen worden ist. Aufsichtsratsitzungen müssen zweimal im Kalenderjahr stattfinden. Der Sitzungsturnus kann auf Beschluss des Aufsichtsrates auf einmal im Kalenderhalbjahr verlängert werden.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratsitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, überreichen lassen. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist binnen zwei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Sitzung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Niederschrift macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.